

## Erläuterungen:

Nach § 96 GO stellt nach Durchführung der gesetzlich vorgesehenen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss der Kreistag den Jahresabschluss fest. Zusätzlich zum Feststellungsbeschluss haben die Kreistagsmitglieder über die Entlastung des Landrates zu entscheiden. Beide Beschlüsse sind getrennt zu fassen.

Grundlage für die Beschlussfassungen ist der Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses, der in dessen Sitzung abgegeben wurde. Der Bestätigungsvermerk ist nach § 101 Abs. 7 GO von der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen und in die beratenen Prüfungsberichte aufzunehmen. Der Bestätigungsvermerk ist als Anhang beigefügt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat der Beschlussempfehlung im Zuge seiner Sitzung am 23.11.2016 einstimmig zugestimmt.

(Landrat)